

## 4. Relevante Begriffsbestimmungen

Die Untersuchung von Partnerschaftsgewalt gegen Männer erfordert eine genauere Vorab-Definition von mindestens drei Begrifflichkeiten: *Männer*, *Partnerschaft* und *Gewalt*.

*Männer.* Die vorliegende Studie operiert mit einer breiten Definition des Wortes Mann. Im Rahmen der quantitativen Erhebung wurde die Stichprobenziehung mithilfe einer Einwohnermeldeamtsstichprobe vorgenommen, wobei aus ökonomischen Gründen nur solche Personen gezogen wurden, die amtlich als Mann registriert waren. Darüber hinaus wurden im Anschreiben explizit auch solche Personen angesprochen, welche sich entgegen ihrer amtlichen Registrierung als weiblich identifizieren (Trans-Frauen). Im Rahmen der qualitativen Interviewstudie sollten auch Trans-Männer rekrutiert werden, unabhängig von der amtlich registrierten Geschlechtszuweisung. Dies ist trotz mehrfacher Versuche leider nicht gelungen.

*Partnerschaft.* In Voruntersuchungen wurde Partnerschaft oder auch Beziehung jeweils unterschiedlich gefasst. In einer umfangreichen Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer sprachen Jungnitz et al. (2007) im Befragungsmodul zu Partnerschaftsgewalt von (fester) Partnerschaft, ohne hier genaue Eingrenzung oder Definition vorzunehmen. Im Abschnitt zu Partnerschaftsgewalt des Crime Survey for England and Wales 2019/2020 erfolgte ebenfalls keine Definition im eigentlichen Sinne; der Begriff „Partner“ wurde Teilnehmer\*innen lediglich synonym erläutert (Nennung von Freund = boyfriend, Freundin = girlfriend, Ehemann oder -frau sowie eingetragener Partner). Demgegenüber definierten Kapella et al. (2011) in ihrer österreichischen Erhebung zu Gewalterfahrungen Partnerschaften als solche Paarbeziehungen, welche bereits mindestens ein Jahr währten. Eine breitere Definition wurde im NISVS gewählt. Hier ging es um Intimpartner\*innen, also waren neben längeren Beziehungen oder Ehen bzw. eheähnlichen Gemeinschaften auch kurzfristige intime Kontakte relevant.

Für die vorliegende Untersuchung wird der Begriff der Partnerschaft als eine Form der (Liebes-) Beziehung aufgefasst, in der eine explizite oder implizite Verbindlichkeit herrscht (feste Beziehung), die sich in der Regel in einem empathischen Aufeinanderbezogen-Sein, körperlich und/oder emotionale Intimität sowie in den allermeisten Fällen in einer exklusiven Zwei-

#### 4. Relevante Begriffsbestimmungen

samkeit bzw. deren normativer Erwartung äußert. Kürzere unverbindliche (sexuelle) Kontakte werden nicht einbezogen. Zur Vereinfachung werden die Teilnehmer der Studie darauf hingewiesen, dass sie von ihren Erfahrungen aus festen Liebesbeziehungen berichten sollen. Diese Definition bezieht gleichermaßen gegen- wie auch gleichgeschlechtliche Konstellationen mit ein.

*Gewalt.* Vorliegende deutschsprachige Untersuchungen, die sich des Gewaltbegriffes bedienen, berichten von erheblichen Schwierigkeiten, eine allgemein gültige Vorab-Definition von Gewalt festzulegen. In der Folge existieren unterschiedliche Definitionen von Gewalt, was eine Vergleichbarkeit zwischen Untersuchungen erschweren kann. Das Forschungsnetz „Gewalt im Geschlechterverhältnis (GiG)“ (2008) verzichtete daraufhin sogar explizit auf eine „gemeinsame bzw. übergreifende Gewaltdefinition“ (S.20) und kündigte an, möglichst genau die jeweils in den unterschiedlichen Studien thematisierten Handlungen zu benennen. Dessen ungeachtet lassen sich in der Gesamtschau der Literatur **Gemeinsamkeiten** unterschiedlicher Gewaltdefinitionen ausmachen.

- *Handlungskomponente:* Gewalt beschreibt demnach ein Set von unterschiedlichen Verhaltensweisen, wobei die Unterscheidung in körperliche und psychische Gewalt am gängigsten zu sein scheint und oft jeweils in zusammenhängende Unterfacetten bestimmt werden (z.B. körperlich: körperlich, sexuell; psychisch: verbal, kontrollierend, ökonomisch, digital).
- *Schädigungsintention aufseiten der Gewaltausübenden:* In aller Regel müssen die obig erwähnten Handlungen mit dem Ziel einer Schädigung, Verletzung oder einer negativen Einwirkung auf den anderen ausgeführt werden, oder diese zumindest wissentlich in Kauf genommen werden, wobei dabei nicht das Wohl bzw. das Interesse des anderen, sondern das eigene handlungsleitend ist. Es kann zwischen feindlich-emotionaler und instrumenteller Gewaltausübung unterschieden werden. Während Erstere zumeist spontan als Reaktion auf eigene emotionale Zustände (Wut, Verzweiflung, Frustration) erfolgt, liegt Letzterer eine eher (kontrollierte) strategische Absicht zugrunde, die betroffene Person zu einem bestimmten erwünschten Verhalten zu veranlassen.
- *(Subjektive) Verletzung/Schädigung der betroffenen Person:* Entscheidendes Moment in Gewaltdefinition ist die Perspektive der betroffenen Person. So wird häufig festgehalten, dass Gewalthandlungen zu einer (sub-

jektiven) Schädigung oder Verletzung der betroffenen Person geführt haben müssen.

Auffällig ist dabei die Überschneidung mit gängigen Definitionen des Begriffes Aggression in der sozialpsychologischen Literatur, bei der Aggression z.B. als „jegliches Verhalten, das auf das Ziel einer Schädigung oder Verletzung eines anderen Lebewesens ausgerichtet ist, welches die eigene Betroffenheit zu vermeiden sucht (Baron & Richardson, 1994, S. 7, zitiert bei Krahé, 2013; eigene Übersetzung) definiert wird. Diese Definition beinhaltet ebenfalls die Schädigungsintention hinter einem Verhalten, ist jedoch stärker auf den Gewaltausübenden fokussiert und reduziert sich aufseiten der Betroffenen darauf, dass diese den möglichen negativen Effekt des Verhaltens antizipieren können und daraus eine Vermeidungsmotivation entsteht. Eine tatsächlich erfolgte Verletzung ist nicht erwähnt und wird bei Krahé (2013) sogar explizit für irrelevant erklärt, was ein wesentlicher Unterschied zu den üblichen Gewaltdefinitionen in den deutschsprachigen Voruntersuchungen zu sein scheint. So definieren selbst GiG (2008) Gewalt als „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person“ (S. 8), sodass der Gewaltbegriff zwar sehr weit und eher unspezifisch gefasst wurde, aber eine erfolgte Verletzung beinhaltet. Auch die WHO (2010) hält fest, dass Intimpartnergewalt (intimate partner violence; IPV) Gewaltverhalten betreffe, das „physischen, sexuellen oder psychologischen Schaden hervorrufe“ (S.11; eigene Übersetzung).

Vor diesem Hintergrund lautet unsere Arbeitsdefinition von Personaler Gewalt:

*Personale Gewalt ist aggressives Verhalten, das sich gegen einen Mitmenschen richtet und in einer Verletzung oder Schädigung der betroffenen Person resultiert.*

Eine solche Definition mag theoretisch überzeugen, stößt jedoch schnell auf konzeptionelle Probleme, die die Operationalisierung in Untersuchungen erschweren. Vor allem die unbestimmten Begrifflichkeiten müssen jeweils subjektiv entweder von den Betroffenen selbst oder von den Forschenden ausgelegt oder definiert werden. Im Einzelnen ergeben sich folgende Hauptprobleme, die auch in Voruntersuchungen zutage getreten bzw. besprochen worden sind:

Betroffene bzw. Teilnehmende an Untersuchungen dürften Gewalt unterschiedlich definieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gewaltbegriff insgesamt enger gefasst und vor allem mit physischen und besonders

#### 4. Relevante Begriffsbestimmungen

erheblichen Einwirkungen verbunden wird (ähnliche Konzeptionen gibt es auch in der englischsprachigen Wissenschaft, z.B. bei Krahe, 2013). Hinzu kommen mögliche Bagatellisierungsneigungen (welche vor allem bei Männern beobachtet wird, vgl. Fiedeler, 2020b), sodass insgesamt vor allem das Risiko einer Unterschätzung des Gewaltphänomens im obig definierten Sinne besteht. Es wird daher in der Literatur davon abgeraten, Befragungsteilnehmende wörtlich nach „Gewalterfahrungen“ zu fragen. Stattdessen wird empfohlen, möglichst konkrete Handlungen zu benennen (z.B. Schrötle 2016).

Ein solches Vorgehen verlagert die subjektive Einschätzung, welche Handlungen als gewalttätig einzuschätzen sind, vom Betroffenen/Befragten hin zu den Forschenden. Diesen obliegt es, ein Set an möglichst konkreten Gewalthandlungen zu definieren, von denen nach ihrem Ermessen eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein dürfte. Ein solches Vorgehen läuft jedoch wiederum Gefahr, dass entweder relevante Gewalthandlungen nicht berücksichtigt werden (Unterschätzung) oder aber der Gewaltbegriff überdehnt wird, indem quasi jede unerwünschte Handlung, die bei Betroffenen negative Gefühle auslösen könnte, als Gewalthandlung bezeichnet wird, zumal die qua Definition erforderlichen Verletzungserfahrungen per se eine subjektive Einschätzung aufseiten der Betroffenen erfordert, die wiederum interindividuell selbst bezüglich vergleichbarer Gewalthandlungen sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Forschende haben also eine schwierige Abwägung vorzunehmen. Dieses Problem stellt sich vor allem im Bereich der psychischen, weniger im Bereich der körperlichen Gewalt (vgl. z.B. Jungnitz, 2007). Vor diesem Hintergrund hat sich in der Gewaltforschung etabliert, neben konkreten Handlungen auch deren Häufigkeit, subjektive Bewertung (Bedrohlichkeit) sowie psycho-soziale Folgen getrennt abzufragen, um einerseits eine objektivierbare, verhaltensnahe Abfrage gewährleisten, aber andererseits auch die subjektive Komponente berücksichtigen zu können (zusammenfassend Schrötle 2016). Dies soll auch in der quantitativen Erhebung der vorliegenden Studie erfolgen. Die konkreten Gewalthandlungen selbst wurden auf der Basis von bisherigen deutschsprachigen Untersuchungen ausgewählt, um diesen recht subjektiven Entscheidungsprozess empirisch abzusichern. Dadurch wurden auch solche Gewalthandlungen – insbesondere im Bereich psychische Gewalt und Kontrollverhalten – aufgenommen, welche im Allgemeinverständnis oder aus der Perspektive einzelner Wissenschaftler\*innen womöglich nicht gravierend genug erscheinen könnten.

Eine weitere Problematik betrifft die subjektive Schädigungsintention aufseiten der Gewaltausübenden. Diese kann insbesondere in Viktimisierungsuntersuchungen nicht immer hinreichend erfasst werden, da sie von Betroffenen nicht immer korrekt identifiziert werden bzw. eine solche Bewertung immer situations- und beziehungsbedingten Verzerrungen oder Missverständnissen unterworfen sein kann. Bei der Abfrage von Gewalttatsachen ist dennoch darauf zu achten, dass eine intentionale Schädigungsabsicht zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Eine genauere Einordnung erscheint im Hinblick auf sexuelle Gewalt erforderlich. So sind sexuelle Handlungen, die sich über den erkennbar kommunizierten Willen der betroffenen Person hinwegsetzen, nicht zwangsläufig mit einer bewussten Schädigungsabsicht verbunden (vgl. Hagemann-White 2016). Die Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes könnte aber als gewünschter Zielzustand definiert werden, der instrumentell mithilfe von Gewaltanwendung erreicht werden soll. Wie die meisten anderen Untersuchungen auch, wird die vorliegende Studie daher ebenfalls sexueller Gewalt erheben.

Insgesamt ist damit eine theoretische Definition von Gewalt auf abstrakter Ebene zwar möglich. Die darin verwendeten unscharfen Begrifflichkeiten sowie der fehlende Zugang zu den Gewaltausübenden müssen jedoch von den Forschenden kompensiert werden. Jede Untersuchung vor allem von psychischer Gewalt muss demnach damit leben, dass sie zumindest in Teilen Ausdruck subjektiver Einschätzungen des Forscher\*innenteams ist.

